



**Satzung der Stadt Tönisvorst
über die Erhebung von
Verwaltungsgebühren vom
01.07.2025**

Satzung

der Stadt Tönisvorst über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 01.07.2025

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV NRW S. 444) in der zurzeit geltenden Fassung, und

- der §§ 1, 2, 4, 5 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), in der zurzeit geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 07.05.2025 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen

1. Für die in dem in der Anlage enthaltenen Gebührentarif genannten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Verwaltung einschließlich der Eigenbetriebe der Stadt werden Verwaltungsgebühren erhoben, wenn der Beteiligte die besondere Leistung beantragt hat oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.

2. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

1. Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif zu bemessen. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben.

2. Eine Gebühr, für die der Tarif einen Rahmen zwischen Höchst- und Mindestgebühren vorsieht, ist auf volle Euro festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Gebühren sind der mit der Vorbereitung der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung des Gegenstandes zu berücksichtigen.

§ 3 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht. Hierzu zählen insbesondere Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung, der Jugendhilfe, des Gesundheitswesens, des Schwerbeschädigtengesetzes, des Wehrpflichtgesetzes, des Unterhaltssicherungsgesetzes sowie besondere Leistungen, die aufgrund sonstiger gesetzlicher Vorschriften gebührenfrei sind;

b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe;

c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 4 Auslagenersatz

1. Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Leistungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.
2. Zu ersetzen sind insbesondere
 - a) im Einzelfall besonders hohe Telefax- und Fernsprechentgelte und Zustellungskosten;
 - b) Kosten für öffentliche Bekanntmachungen;
 - c) Zeugen- und Sachverständigenkosten;
 - d) Die bei Dienstgeschäften den beteiligten Bediensteten und Beauftragten der Stadt zustehenden Reisekostenvergütungen;
 - e) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Sachen.

§ 5 Billigkeitsregelung

Von der Erhebung von Gebühren und aus besonderen baren Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint. Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
2. Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
3. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit

1. Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig. Die Gebühr kann vor Erbringung der Leistung gefordert werden.
2. Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.
3. Bei schriftlicher Anforderung einer gebührenpflichtigen Leistung kann die Gebühr auch durch Postnachnahme eingezogen werden.

§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

1. Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so ermäßigt sich die Gebühr um ein Viertel der Gebühr, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre.
2. Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr ermäßigt sich um die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 9 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Tönisvorst über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 30.09.2016 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und der dazugehörige Tarif werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst in der zurzeit gültigen Fassung.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Tönisvorst, den 09.05.2025

gez.
Uwe Leuchtenberg
Bürgermeister

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr €
A.	Allgemeiner Teil (gilt für die gesamte Verwaltung)	
1.	Fotokopien	
1.1	Fotokopien bis zum Format DIN A4, je Seite	1,00
1.2	Fotokopien im Format DIN A3, je Seite	2,00
2.	Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigung ortsrechtlicher Vorschriften für jede angefangene Seite	1,00
3.	Feststellungen aus Akten oder Konten wird das Entgelt nach dem Zeitaufwand erhoben je 15 Minuten	15,00
4.	Bescheinigungen	
	Soweit in diesem Tarif nicht besonders vorgesehen	
4.1	auf Vordrucken	7,00
4.2	Sonstige	10,00
5.	Schriftliche Auskünfte, Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und ähnliches soweit in diesem Tarif nicht besonders vorgesehen je 15 Minuten	10,00
6.	Erteilung von Zweitausfertigungen – allgemein -	10,00
7.	Bereitstellung digitaler Daten per E-Mail, soweit in diesem Tarif nicht besonders vorgesehen je 15 Minuten	10,00
B.	Besonderer Teil	
	Fachbereich A	
	Abteilung 4.2 Wohnen	
8.	Wohnen	
8.1	Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines	20,00
8.2	Bescheinigung über die Einhaltung der Einkommensgrenze nach § 25 Wohnungsbaugesetz	20,00
8.3	Erteilung von Löschungsbewilligungen für Angelegenheiten der Wohnungsförderung	20,00
	Abteilung 6.2 Standesamt	
	Abweichend von dem Gebührentarif der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes NRW werden auf Grundlage des § 2 Absatz 3 Gebührengesetz NRW folgende abweichende Gebührentarife festgelegt:	
9.	Personenstandswesen	
9.1	Eheschließungen	
9.1.1	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	60,00
9.1.2	Prüfung der Ehevoraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist.	90,00
9.1.3	Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt.	60,00
9.1.4	Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden am Freitag ab 12 Uhr und Samstag	100,00
9.1.5	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Ausländer	60,00

9.2	Namensrechtliche Erklärungen	
9.2.1	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung aufgrund familienrechtlicher Vorschriften.	30,00
9.2.2	Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung	10,00
9.3	Beurkundungen und Auskünfte	
9.3.1	Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Beurkundung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt nach §§34-36 PStG	60,00
9.3.2	Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalls nach §36 PStG	40,00
9.3.3	Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung	30,00
9.3.4	Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis 31.12.2008 angelegten Personenstandsbuch oder den früheren Standesregistern.	15,00
9.3.5	Erteilung einer Personenstandsurkunde nach §55 PStG	15,00
9.3.6	Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang ausgestellt wird	7,50
9.3.7	Auskunft aus dem oder Einsicht in ein Personenstandsregister	15,00
9.3.8	Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte	15,00
9.3.9	Suchen eines Eintrages oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, je nach Aufwand einfacher Aufwand (bis 30 Minuten)	30,00
	mittlerer Aufwand (30 bis 60 Minuten)	60,00
	hoher Aufwand (60 bis 90 Minuten)	100,00
9.3.10	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie	15,00
9.3.11	Aufnahme eines Antrages für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung	40,00
9.4	Auslagen	
	Auslagen werden nach § 10 Gebührengesetz NRW erhoben, sofern im Zusammenhang mit der Amtshandlung Auslagen entstehen, die nicht bereits in die Gebühr eingezogen sind. Als nicht bereits in die Gebühr einbezogen gelten, soweit die Gebührenordnung nichts anderes bestimmt, insbesondere: bei Geschäften außerhalb der Dienststelle entstehende Auslagen für Reisekostenvergütungen, Kosten für die Bereitstellung von Räumen, wie Trauzimmer Rathaus St. Tönis/Vorst am Samstag Trauzimmer Haus Neersdonk und andere nichtstädtische Trauorte (entsprechend jeweiliger Nutzungsvereinbarung)	60,00
10.	Fachbereich B Finanzen und Steuern	
10.1	Abgabe von Hundesteuerersatzmarken (auch digitale Ausfertigung)	5,00
10.2	Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen	20,00
11.	Verplombung und Abnahme von Gartenwasser/Abzugs-, Zwischenzähler (beinhaltet auch die jährlichen Zählerstandserfassung während der Eichzeit)	40,00
12.	Fachbereich D Erklärungen für das Grundbuch	
12.1	Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch	40,00
12.2	Zweitausfertigungen vorstehender Erklärungen	10,00
13.	Bescheinigungen	

13.1	Bescheinigungen nach §§127 ff Bundesbaugesetz, nach §8 Kommunalabgabengesetz, Straßenanliegerbescheinigungen oder sonstige Bescheinigungen	25,00
13.2	Zweitausfertigungen vorstehender Bescheinigungen	10,00
13.3	Bescheinigungen zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung des Vorkaufsrechts (Negativtest)	30,00
14.	Technische Leistungen	
14.1	Genehmigungen und Überwachungen von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmer an Straßen, Plätzen, Kanälen, Bäumen und sonstigen Anlagen/Gebäuden ausgeführt werden (wie Gehwegabsenkungen, Unfallschäden, Vandalismus- und Versicherungsschäden, Verlust von Schlüsseln etc.) je 30 Minuten (nach Aufwand)	25,00 40,00
	Jedoch mindestens	
14.2	Übergabe von Schlüsseln für städtische Gebäude an Vereine oder externe Nutzer	15,00
14.3	Aufbrucharbeiten an öffentlichen Verkehrsflächen, Ausstellen einer Genehmigung je Aufbruchartrag	15,00
14.4	Auszüge aus den Katastern der Stadt und des städtischen Abwasserbetriebes	25,00
14.5	Genehmigung einer Befreiung vom Verbot des Einleitens von Grund-, Drainage- und Kühlwasser und sonstigem Wasser in das städtische Kanalnetz	50,00
15.	Planausdrucke	
15.1	Planausdrucke farbig Format DIN A4, je Seite	3,00
15.2	Planausdrucke farbig Format DIN A3, je Seite	5,00
15.3	Planausdrucke größer Format DIN A3 (Plot), je Seite	25,00

Tönisvorst, den 09.05.2025

gez.
Uwe Leuchtenberg
Bürgermeister